**Ansuchen um Besuch/Bewilligung für ein freiwilliges 10./11./12. Schuljahr
gem. § 18 Schulpflichtgesetz/§ 32 Abs. 2a Schulunterrichtsgesetz**

 **Dieses Formular ist in der Direktion der derzeit besuchten Schule vollständig ausgefüllt abzugeben!**

Ich,

Vor- und Zuname des Erziehungsberechtigten (Antragssteller)

Wohnadresse

E-Mail Telefonnummer

ersuche um Bewilligung zum Besuch eines freiwilligen

 10. Schuljahres 11. Schuljahres 12. Schuljahres

für meinen Sohn meine Tochter

Zu- und Vorname des Kindes Geburtsdatum

derzeit/letzte besuchte Schule Schulstufe

betreffende Schule für das Schuljahr

Begründung:

Ich erkläre mich einverstanden, dass sämtliche personenbezogene Daten für den ausschließlich schulsysteminternen Gebrauch bekannt gegeben werden dürfen.

Ort, Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

**Von der Schulleitung auszufüllen:**

SPF Ja Nein

 ASO-Lehrplan in den Fächern:

 SeF Lehrplan

 Besuch einer TOG

Casemanagement bei SeF-LP abgeschlossen Ja, Platz in Einrichtung vorhanden

 Ja, KEIN Platz in Einrichtung vorhanden

Nein

Empfehlung:

Ort, Datum Unterschrift

**Stellungnahme des Schulerhalters (Schulgemeindeverband / Gemeinde / Magistrat):**

Name der Behörde:

Sachbearbeiter:

Seitens des Schulerhalters wird die Zustimmung **erteilt**

Begründung

Seitens des Schulerhalters wird die Zustimmung **nicht erteilt**

Begründung

Ort, Datum Unterschrift

Bildungsdirektion für Kärnten

Päd. Dienst 1/BR-\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Außenstelle

**Stellungnahme der Schulaufsicht:**

SQM:

Seitens der Schulaufsicht wird die Bewilligung **erteilt**

Begründung

Seitens der Schulaufsicht wird die Bewilligung **nicht erteilt**

Begründung

Ort, Datum Unterschrift SQM

**§ 18 SchPflG (Weiter-)Besuch der allgemeinbildenden Pflichtschule im 9. und in einem freiwilligen 10. Schuljahr**

 (1) Schüler der Volksschuloberstufe und der Neuen Mittelschule, **die im 8. Jahr der allgemeinen Schulpflicht eine oder mehrere Stufen der besuchten Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben**, sind berechtigt, im 9. und **in einem freiwilligen 10. Schuljahr** die besuchte Schule weiter zu besuchen oder die Polytechnische Schule zu besuchen. Gleiches gilt für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die gemäß [§ 8a Abs. 1](https://www.jusline.at/gesetz/schpflg/paragraf/8a) eine allgemeine Pflichtschule besuchen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die im **9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht eine Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben,** sind berechtigt, in einem **freiwilligen 10. Schuljahr die Polytechnische Schule** zu besuchen.

**§ 32 SchUG Höchstdauer des Schulbesuches**

 (1) Der Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule ist längstens **bis zum Ende des Unterrichtsjahres des auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahres** zulässig, soweit in den nachstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

(2) **Schüler mit** sonderpädagogischem **Förderbedarf** sind mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde berechtigt, eine Sonderschule oder allgemeine Schule zwei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen **(= 11.und 12.).**

(2a) Schüler, die während der Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen zehnten Schuljahr gemäß [§ 18 Abs. 1](https://www.jusline.at/gesetz/schug/paragraf/18) des Schulpflichtgesetzes 1985 die **4. Klasse der Mittelschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben**, dürfen in einem **freiwilligen zehnten bzw. elften Schuljahr die Mittelschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde besuchen**, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unter denselben Bedingungen sind Schüler, die eine im ersten Satz genannte Schule im neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht als außerordentliche Schüler beendet haben, berechtigt, eine der genannten Schulen ein weiteres Jahr als ordentlicher oder außerordentlicher Schüler zu besuchen.